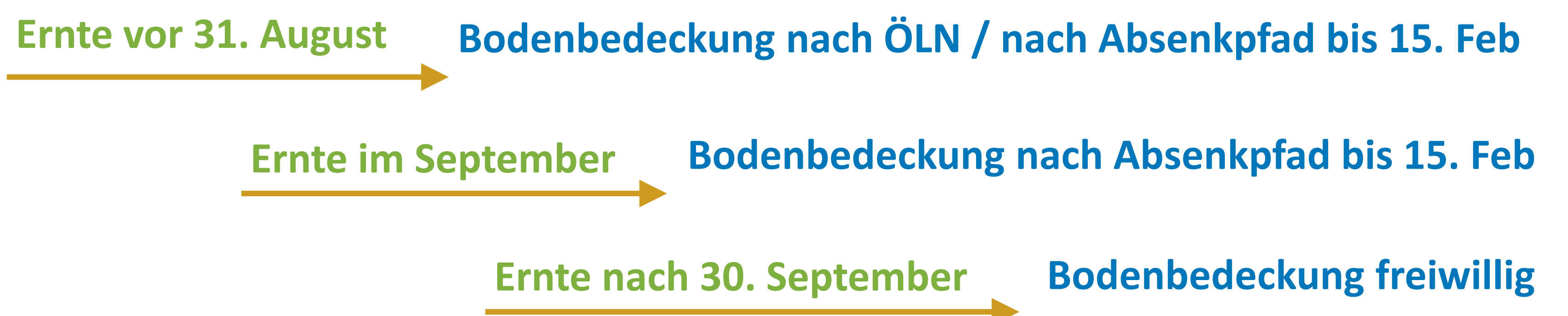
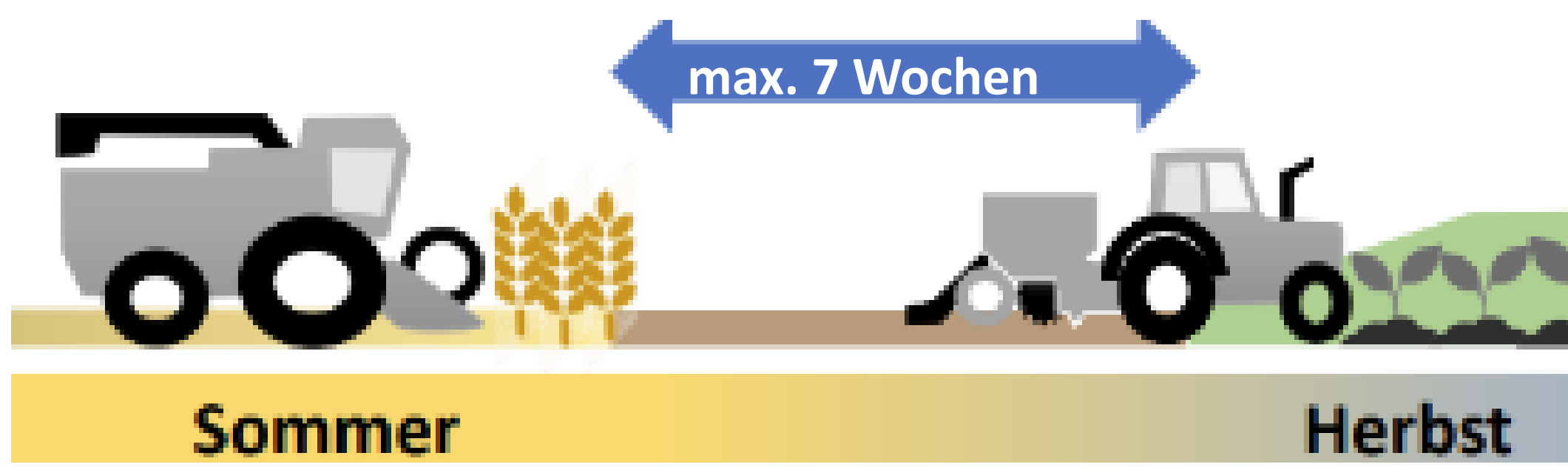




Massnahmenpaket für eine nachhaltige Landwirtschaft angemessene Bedeckung des Bodens



→ Änderung Nov. 2022: Aufhebung der 4 Jahresverpflichtung!



Witterungsbedingt schlechtes Auflaufen:

- Keine qualitativen Anforderungen an die Bodenbedeckungen (inkl. Untersaaten)
- Ausfallraps /Ausfallgetreide zählt nicht als Begrünung
- Keine Mindestsaatmenge
- Bodenbearbeitung zielführend ausgeführt
- Gute landwirtschaftliche Praxis
- Aufzeichnungen von BB und Saat



Beispielrechnung Beiträge:

offene Ackerfläche 12 ha x 250.-/ha = Fr. 3000.-

schonende Bodenbearbeitung (bisher REB)

Angemessene Bodenbedeckung als Grundvoraussetzung für den Beitrag für schonende Bodenbearbeitung

→ Änderung November 2022: Kann 2023 unabhängig des Produktionssystems «angemessene Bodenbedeckung» angemeldet werden. Koppelung der beiden Systeme erst 2024



→ Änderung Nov. 2022: Aufhebung der 4 Jahresverpflichtung!



Bedingungen:

- Kein Pflug zwischen Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur (Grubber, Schälplflug erlaubt...)
- Max. 1.5 kg Wirkstoff Glyphosat/ha (wie bisher)
- Keine Unterscheidung der Pflugglossysteme (Direkt-, Mulch-, Streifensaart)
- Auch nur ein Teil einer Kultur kann pfluglos gemacht werden
- Keine Beiträge für Kunstwiese mit Mulch-, aber mit Direktsaat
- Keine Beiträge für Weizen u. Triticale nach Mais (zählt auch nicht zu den 60%)
- Buntbrache etc. zählen auch zur oA, in den Folgejahren keine Anrechnung zu pfluglos
- Nur die Beitragsberechtigten Kulturen/Flächen zählen auch zu den 60% Mindestanforderung

Beispielrechnung Beiträge:

offene Ackerfläche 12 ha x 0.6 = 7.2 ha
z.B. 8 ha * 250 = Fr. 2000.-

